

# Taxordnung Pflegewohnen

## Seniorenzentrum Vivale Sonnenplatz

Gültig ab 1. Januar bis 31. Dezember 2018 – Änderungen vorbehalten

### Geltungsbereich

Die Taxordnung ist ein integrierender Bestandteil des Pflegevertrags.

---

# Pflegewohnen

Unser Angebot richtet sich an Menschen, welche:

- ▶ aus medizinischen und / oder sozialen Gründen dauerhaft stationäre Pflege beanspruchen (Langzeitaufenthalt Pflege);
- ▶ vorübergehend auf stationäre Pflege angewiesen sind (Übergangspflege Spital / zu Hause, Ferien- und Entlastungsaufenthalt).

Das Seniorenzentrum Vivale Sonnenplatz ist in der Pflegeheimliste des Kantons Luzern aufgeführt. Das Angebot ist daher auch für ergänzungsleistungsberechtigte Personen zugänglich.

Die Infrastruktur der Pflegeabteilung entspricht den modernsten Standards und erfüllt jegliche Anforderungen an ein sicheres als auch umsorgtes Wohnen. Die Ausstattung der 54 geräumigen Pflegewohnungen mit Teeküche trägt zum selbstbestimmten Alltag der Bewohnerinnen und Bewohner bei.

## Ausstattung Pflegewohnung

- ▶ Loggia oder Balkon (Verweis Ausstattungsliste Seite 4)
- ▶ Praktische Teeküche mit Lavabo, Kühlschrank und entsprechender Ablagefläche (Verweis Ausstattungsliste Seite 4)
- ▶ Komfortables Pflegebett mit Nachttisch, Duvet und Kissen, Bett- und Frottierwäsche
- ▶ Kleiderschrank mit abschliessbarem Wertfach
- ▶ Tagesvorhänge

## Inbegriffene Leistungen

- ▶ Ganzheitliche rund um die Uhr Pflege durch qualifiziertes Pflegepersonal
- ▶ Individuelle Betreuung (u.a. aufmerksame und hilfsbereite Ansprechpersonen, Beratung in persönlichen Belangen)
- ▶ Modernes Notrufsystem mit 24-Stunden-Präsenz des hausinternen Pflegepersonals
- ▶ Hauseigene Rezeptions-, Informations- und Vermittlungsstelle
- ▶ Verpflegung mit Vollpension
- ▶ Wäschedienst und Reinigungsleistungen
- ▶ Möglichkeit zur Teilnahme am täglichen Aktivierungsprogramm und an vielfältigen Veranstaltungen
- ▶ Internet, Telefongespräche innerhalb der Schweiz und Digitalfernsehen
- ▶ Einfache Hauswartleistungen (Montag bis Freitag)

Die oben aufgeführten Pensionsleistungen werden durch eine Aufenthaltstaxe sowie die Pflorgetaxe verrechnet.

---

# Nebenkosten

In den **Nebenkosten** sind folgende Leistungen **inbegriffen**:

Heiz- und Warmwasserkosten, Wasserzins, Kanalisations- und Meteowassergebühr, Kehrichtabfuhrgebühr, Individualstrom, Strom für allgemeine Räume, Hauswartung, Liftservice, Umgebung und Gartenunterhalt, Feuerlöscher und Brandschutzvorrichtungen, Verwaltungskosten, Internet (LAN), Telefonanschluss- und Telefongesprächsgebühren innerhalb der Schweiz<sup>1</sup>, Digitalfernsehen, frei zur Verfügung stehendes drahtloses Internet (WLAN) im Hauptgebäude.

Die Nebenkosten sind im Pensionspreis inbegriffen. Sie werden im Pflegevertrag nicht separat ausgewiesen und es wird keine jährliche Nebenkostenabrechnung gestellt.

**Nicht** in den **Nebenkosten inbegriffen** sind:

- ▶ Kostenpflichtige Rufnummern (Business Nummern, u.a. 084x, 09x), Telefongesprächsgebühren ausserhalb der Schweiz.
- ▶ Radio- und Fernsehgebühren (Billag)

Für diese Kosten erfolgt eine separate Rechnungsstellung durch den jeweiligen Dienstleistungsanbieter.

Die An- beziehungsweise Abmeldung von Radio oder Fernsehgeräten bei der Billag AG ist Sache des/der Bewohners/in. Die Institution lehnt jegliche Haftung diesbezüglich ab.

Die Bevorzugung von Dienstleistungen anderweitiger Telekommunikations- und Multimedienanbieter (Telefonie mit eigener Telefonnummer, Internet und Digitalfernsehen) können auf Wunsch genutzt werden. Die daraus entstehenden Initial- und laufenden Kosten trägt der/die Bewohner/in.

Werden die in den Nebenkosten inbegriffenen Leistungen nicht bezogen, entsteht kein Anspruch auf eine Reduktion des Pensionspreises.

---

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nur bei Bezug einer durch die Institution zugeteilten Telefonnummer übernommen. Der Telefonanschluss läuft über Swisscom.

## Aufenthaltstaxe

Pflegewohnungsnummer	Wohnfläche m <sup>2</sup>	Ausstattung	Aufenthaltstaxe pro Tag, CHF
x.01	31	Teeküche, Balkon, 2 Zimmer	200
x.02	26	Teeküche, 2 Zimmer	180
x.03	25	Teeküche, Loggia	185
x.04	16	-	155
x.05	21	Teeküche	175
x.06	16	Loggia	160
x.07	21	Teeküche	175
x.08	21	Teeküche, Loggia	180
x.09	27	Teeküche, Loggia	190
x.10	20	Teeküche	170
x.11	20	Teeküche	170
x.12	27	Teeküche, Loggia	190
x.13	27	Teeküche, Loggia	190
x.14	20	Teeküche	170
x.15	19	Teeküche	170
x.16	29	Teeküche, Loggia	195
x.17	29	Teeküche, Balkon	200
x.18	17	Teeküche	160

# Pflegetaxe

Die Pflegetaxe umfasst die Pflegeleistungen nach KVG und richtet sich nach der individuellen Pflegeeinstufung gemäss den Richtlinien des Bundes. Die Pflegetaxe wird von Bund und Kanton vorgegeben sowie von der Krankenversicherung und der Gemeinde mitfinanziert.

Die erbrachten Pflegeleistungen (inklusive der erforderlichen Pflegematerialien) werden mit dem Erfassungs- und Abrechnungssystem RAI ermittelt.

	Pflegestufen <sup>2</sup>	Versicherer <sup>3</sup>	Gemeinde <sup>4</sup>	Bewohner <sup>5</sup>
	1	9.00	-	4.00
	2	18.00	-	19.00
	3	27.00	12.50	21.60
	4	36.00	27.50	21.60
	5	45.00	41.90	21.60
	6	54.00	57.10	21.60
	7	63.00	72.10	21.60
	8	72.00	86.90	21.60
	9	81.00	101.80	21.60
	10	90.00	116.70	21.60
	11	99.00	132.10	21.60
	12	108.00	146.70	21.60
MiGel <sup>6</sup>	1-12	2.00		

<sup>2</sup> Diese Beitragsstufen sind in der Krankenpflege-Verordnung KLV vom 24.06.2009 geregelt.

<sup>3</sup> Diese Beträge sind in der KLV 24.06.2009 für die ganze Schweiz gleich geregelt.

<sup>4</sup> Die Restfinanzierung regelt der Kanton.

<sup>5</sup> Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Beitrag der Versicherer.

<sup>6</sup> Mittel- und Gegenstände Liste MiGel. Diese Leistungsposition wird von den kantonalen Verbänden CURAVIVA der Zentralschweiz mit den Versicherern als Pauschale verhandelt.

## Kurzaufenthalt (Ohne Pflegevertrag, Zimmer mit Pflegegrundausrüstung)

Position	Bezug zu Pflegevertrag	Bemerkung	Ansatz
Vorauszahlung	Art. 3	Innerhalb 5 Wochentagen	CHF 5'000
Zuschlag	Art. 6	Bis 21 Tage	CHF 50 pro Tag
Kündigungsfrist	Art. 7		3 Tage
Todesfall	Art. 7	Bei Todesfall endet der Aufenthalt nach der Räumung der Pflegewohnung, spätestens aber nach 14 Tagen.	
Gebühren		Eintritt- und Austrittsgebühren, Schlussreinigung	Gemäss Preisliste „Individuelle Leistungen“, Seite 8

Dauert der Aufenthalt länger, wird spätestens nach 2 Monaten ein Pflegevertrag vereinbart.

## Reduktion bei Abwesenheiten

Bei Abwesenheiten infolge Spitalaufenthalt oder aus anderen Gründen werden die Taxen wie folgt angepasst:

- ▶ Abreise- und Ankunftstag: Es werden die vollen Aufenthalts- und Pflorgetaxen belastet.
- ▶ Übrige Tage: Es wird eine Gutschrift auf die Aufenthaltstaxen von CHF 25.00/pro Tag gewährt.
- ▶ Zusätzlich entfallen ab dem 1. vollen Abwesenheitstag die Pflorgetaxen.

## Geschossplan

### 1. bis 3. Obergeschoss

Die stationäre Pflegeabteilung umfasst auf drei Stockwerken jeweils 18 Pflegewohnungen und befindet sich im ersten bis dritten Obergeschoss des Hauptgebäudes.

Die Aufenthaltstaxe hängt von der Ausstattung, der Grösse und der Ausrichtung des Pflegezimmers ab. Daher ist auf jeder Etage die Aufenthaltstaxe pro identischem Pflegezimmer gleich (siehe Beispiel).

Beispiel Aufenthaltstaxe:

- 1. OG: Wohnungsnr. 1.05 CHF 175 / Tag
- 2. OG: Wohnungsnr. 2.05 CHF 175 / Tag
- 3. OG: Wohnungsnr. 3.05 CHF 175 / Tag



# Individuelle Leistungen

Die nachfolgenden Leistungen werden von Vivale Sonnenplatz erbracht und separat in Rechnung gestellt.

Bezeichnung	Einheit	Preis in CHF
<b>Reservation und Eintritt</b>		
Eintrittsgebühr	Pauschal	200.00
Vorschussleistung bei Eintritt	Pauschal	5'000.00
Reservationstaxe (bei Eintrittsverzögerung in Bezug auf den vertraglich vereinbarten Einzugstermin fällig)	Pro Tag	150.00
Zuschlag für Kurzaufenthalt (bis 21 Tage)	Pro Tag	50.00
<b>Hausinterner Umzug oder Austritt</b>		
Wechsel Pflegewohnung aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen	Nach Aufwand / h	60.00
Räumung Pflegewohnung exkl. allfälligen Entsorgungsgebühren	Pauschal	200.00
Mithilfe bei Umzug und Räumung	Stunde	60.00
Schlussreinigung nach Umzug oder Austritt	Pauschal	200.00
Austrittsgebühr	Pauschal	150.00
<b>Zimmerservice aus Komfortgründen</b>		
Service für Hauptmahlzeiten	Zuschlag/Mahlzeit	5.00
Service für Angebot Cafeteria (z.B. Café)	Zuschlag/Einsatz	2.50
<b>Hauswartleistungen</b>		
Handwerkliche und technische Tätigkeiten exkl. Material (einfache Hauswartleistungen in Aufenthaltstaxe inbegriffen)	Stunde	60.00
Entsorgung von Mobiliar und elektrischen Geräten exkl. allfälligen Entsorgungsgebühren	Stunde	60.00
<b>Verrechnungspflichtige Betreuung</b>		
Aufgaben wie z.B. Begleitung bei Arztbesuchen, Einkäufen etc. durch das Personal	Stunde	50.00
<b>Wäscheservice</b>		
Beschriftung Kleidung bei Eintritt	Pauschal	120.00
Beschriftung weiterer Kleidung nach Eintritt	Stück	1.00
Näh- und Flickarbeiten	Stunde	50.00
<b>Lagerung</b>		
Lagerung (Lagerfläche im Untergeschoss)	m <sup>2</sup> / Monat	15.00
<b>Miete von Geräten / Hilfsmitteln</b>		
TV-Gerät (sofern verfügbar)	Monat	20.00



---

## Allgemeine Hinweise

Die Anfangstaxe für den Pflegeaufwand wird bei Eintritt festgelegt. Verändern sich die Pflegeleistungen, wird die Einstufung überprüft und gegebenenfalls angepasst. Spätestens alle sechs Monate muss eine Überprüfung erfolgen (vertragliche Auflage der Krankenversicherer an die Leistungserbringer).

Die Leistungen für komplexe Pflegesituationen können die Kostenbeiträge der Krankenkassen auch auf der höchsten Pflegetaxe überschreiten. Diese werden dem/der Bewohner/in direkt verrechnet und auf der Monatsrechnung ausgewiesen. Der Stundenansatz beträgt CHF 75.00.

Die Rechnung wird nach Ablauf jedes Kalendermonats ausgestellt und ist innert 10 Tagen zu begleichen.

Die Fitnessgeräte im hauseigenen Fitnessraum stehen kostenlos zur Verfügung. Die Benützung der Geräte ohne Aufsicht erfolgt auf eigene Gefahr. Die Art und Intensität der Übungen ist mit dem Arzt abzusprechen. Vivale Sonnenplatz lehnt jede Haftung ab.

Die Aufenthalts- und Pflegetaxen werden von der Geschäftsleitung regelmässig überprüft, bei Bedarf neu festgelegt und müssen vom Verwaltungsrat genehmigt werden. Preisänderungen werden den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. deren Vertreterinnen und Vertretern einen Monat im Voraus mitgeteilt.